

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

21.01.2013

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Sekretariat Berlin

per E-Mail: michael.thiedema

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0369(8)
gel. VB zur öAnhörung am 30.01.
13_Notfallsanitäter
23.01.2013

Bearbeitet von
Norbert Kronenberg, DST
Jörg Freese, DLT

Telefon +49 0221 3771-112
Telefax +49 0221 3771-178

E-Mail:
norbert.kronenberg@staedtetag.de
joerg.freese@landkreistag.de

Aktenzeichen
37.05.27 D

Stellungnahme zum Gesetzentwurf über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters - BT Drucksache 17/11689 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben zu können. Gleichzeitig dürfen wir uns für die Einladung zur Anhörung am 30.01.2013 bedanken, wir werden gerne teilnehmen.

Ausdrücklich begrüßen wir die Ansicht der Bundesregierung, die den Rettungsdienst als wesentlichen Teil der staatlichen Daseinsvorsorge sieht. Städte und Landkreise stellen über ihre Feuerwehren und ihre eigenständigen Rettungsdienste mehr als 40 % aller Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, jede dritte Notfallrettung in Deutschland erfolgt durch eine kommunale Einrichtung. 1000 Auszubildende pro Jahr werden an 27 Rettungsassistentenschulen in kommunaler Trägerschaft abgeschlossen. Die deutschen Kommunen stellen damit die entscheidende Säule im Rettungsdienst. Die kommunale Betroffenheit durch das geplante Gesetz ist außerordentlich, die kommunale Selbstverwaltung in hohem Maße tangiert.

Dem beschriebenen Handlungsbedarf stimmen wir ausdrücklich zu, es entspricht auch unserer Wahrnehmung, dass die Anforderungen bei Notfalleinsätzen kontinuierlich steigen, sowohl unter quantitativer als auch qualitativer Betrachtung. Ebenso teilen wir die Einschätzung, dass der qualifizierte Krankentransport deutlich zunehmen wird.

Im bisherigen Verfahren wurden einige unserer Anregungen berücksichtigt, dies begrüßen wir sehr. Wir stellen aber auch fest, dass wesentliche Forderungen nicht aufgegriffen wurden. Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass diese im Bundesrat als essentiell erkannt wurden und in seiner Stellungnahme (DS 608/12) Berücksichtigung gefunden haben. Wir sehen uns damit in unseren Forderungen bestätigt und gestärkt.

Nachfolgend legen wir unsere Auffassung zunächst grundlegend, anschließend zu einzelnen Paragraphen dar:

Grundlegende Ausführungen:

- Mehrkosten für die Kommunen.

Wird dem Entwurf entsprochen, werden bei den Kommunen Mehrkosten in erheblichem Maße entstehen. Der Gesetzesentwurf geht im Vorblatt unter Ziffer E.2 von jährlich 4000 Ausbildungsverhältnissen und einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung von 9900 Euro pro Ausbildungsplatz aus. Zwei Drittel, also 6600 Euro, entstehen demnach auch bei kommunalen Krankenhäusern sowie ein Drittel, also 3300 bei kommunalen Lehrrettungswachen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) geht im Übrigen von zusätzlichen Kosten für den Bereich der Praxisanleitung für ca. 4000 Schüler in Höhe von über 60 Mio. Euro aus. Schon jetzt besteht in den Krankenhäusern eine Situation, in der hohe Teile der Personalkosten nicht refinanziert werden. Eines der von außen in den Krankenhausbereich getragenen Probleme ist es, dass immer neue Aufgaben aus dem sonstigen Gesundheitsbereich oder Verpflichtungen durch andere Gesetze - so sinnvoll sie ggf. auch ansonsten sein mögen - den Krankenhäusern auferlegt werden, ohne dass dies durch Gegenfinanzierung abgedeckt wird. So gelangen Krankenhäuser in höchst prekäre finanzielle und wirtschaftliche Situationen und neue Aufgaben und Auflagen werden immer schwerer erfüllbar. Des weiteren möchten wir hinsichtlich des zusätzlichen Aufwandes auf folgende Punkte hinweisen:

- Höhere Ausbildungskosten durch Verlängerung der Ausbildungszeit und Anhebung der Auszubildenden auf akademisches Level.
- Wegfall der Möglichkeit, ab einem definierten Ausbildungsstand als zweite Person den Rettungswagen zu besetzen.
Wir regen an, z. B. mit einer Zwischenprüfung die Qualifikation vergleichbar RettSan zu ermitteln und damit die Möglichkeit als zweite Person im RTW zu ermöglichen - wie bisher auch -.
- Notwendige Anerkennung der Module, die von Feuerwehren gleichwertig bereits geleistet wurden.
- Notwendige Umstrukturierung der Schulen, die mit erheblichem Aufwand verbunden ist.
- Kosten, die mit der Qualifikation vom RettAss zum NotSan entstehen.

Die Bundesregierung hat zugesagt, die Kostenfolgen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen. Wir bitten dringend, die vorgenannten Punkte hierbei zu berücksichtigen, eine zusätzliche Belastung kommunaler Haushalte lehnen wir entschieden ab.

- Rettungssanitäter im Ehrenamt

Der Katastrophenschutz in Deutschland stützt sich in hohem Maße auf das Ehrenamt. Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ist die höchste Qualifikation, die im Ehrenamt erreicht werden kann. Deren Einsatz muss auch zukünftig im System des Rettungsdienstes gesichert und anerkannt sein, um die Verzahnung mit dem Katastrophenschutz aufrecht zu erhalten und diesen somit gewährleisten zu können.

- Führerscheinausbildung

Nach wie vor sehen wir die Notwendigkeit, eine Führerscheinausbildung als Ausbildungsmodul vorzusehen. Eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter ohne Führerschein widerspricht jeglicher Praxisanforderung. Eine Übertragung der Kosten auf die Auszubildenden kann vor dem Hintergrund des Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nicht zielführend sein.

Ausführungen im Detail zu den Paragraphen:

- Allgemein gültig

Der Begriff „Patientinnen / Patienten“ sollte bei Bezug zur Notfallversorgung „Notfallpatientinnen / Notfallpatienten“ lauten. Damit wird der Unterschied zum Krankentransport deutlich.

Durchgängig sollte der Begriff „Notfalleinsatz“ genutzt werden.

- § 2 (1) Nr. 3

Eine Eignung in gesundheitlicher Hinsicht wird im Entwurf vorausgesetzt. Unsere Forderung nach Ergänzung um „körperliche Eignung“ wurde auch seitens der Bundesregierung anerkannt, soll aber nicht im Gesetzestext aufgenommen werden. Dies ist aus unserer Sicht unverständlich, da eine einfache Ergänzung in § 2 (1) Nr. 3 das Problem im Sinne der Sache beheben würde. Eine nähere Erläuterung der Eignungskriterien könnte in der Begründung erfolgen.

- § 5

Dieser Paragraph sollte ergänzt werden um eine rechtssichere Regelung zur Übernahme der Mehrkosten durch die Träger der sozialen Sicherung. Auf die eingangs aufgeführten Ausführungen wird verwiesen.

- § 5 (3)

Im Sinne eines einheitlichen Ausbildungsstandes, der von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet wird, plädieren wir für eine bundeseinheitliche Vorgabe und Regelung.

- §6 (2)

Sollte ergänzt werden um „oder mit abgeschlossener Ausbildung zum gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst und geeigneter rettungsdienstlicher Qualifikation“. Aktuell gibt es keine Studiengänge – somit auch keine Absolventinnen und Absolventen, die den Anforderungen entsprechen würden. Bis zur Etablierung geeigneter akademischer Abschlüsse muss auch der Einsatz von Lehrkräften mit Berufs- und Einsatzerfahrung, ergänzt durch eine pädagogische Qualifikation ermöglicht werden. Wir sehen hier eine Übergangsfrist von 10 Jahren als erforderlich an.

- § 9

Die vorgeschlagene, offene Regelung wird zu unterschiedlichen Anerkennungsverfahren führen, was in der Folge zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Schulen führen kann. Wir plädieren hier für eine bundeseinheitliche Vorgabe. Als gleichwertige Ausbildung ist die Ausbildung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter sowie Module der feuerwehrtechnischen Ausbildung aufzuführen. Ebenso sollten Krankenpflegeberufe eingeschlossen werden.

- Abschnitt 3 (§ 12 - § 21)

Der Gesetzentwurf regelt ausschließlich die Ausbildung in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis. Er berücksichtigt nicht, dass die Ausbildungsverhältnisse der kommunalen Feuerwehren auf Beamtenrecht basieren. Eine Übertragbarkeit auf Beamtinnen und Beamte muss aufgenommen werden. Bereits vorhandene, vergleichbare Kenntnisse aus der Feuerwehrausbildung sind anzurechnen.

Sollten entsprechende Regelungen nicht aufgenommen werden, droht nach unserer Ansicht ein grundsätzlicher Ausschluss der Feuerwehren aus dem Rettungsdienst. Dem werden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken, da wir hier eine Gefährdung des Bestandes der Berufs- und Ehrenamtlichen Feuerwehren sehen.

Die Bundesregierung hat hier Prüfung zugesagt.

- § 32

Wir gehen davon aus, dass die Nachqualifizierungsmaßnahmen für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt und vorhandene Berufserfahrung angemessen anerkannt wird. Unbedingt erforderlich ist ein Hinweis, dass anfallende Kosten von den Kostenträgern übernommen werden (entsprechend unserer Ausführung zu § 5).

Für Rückfragen in der Anhörung am 30.01.2013 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

